OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601268/4/SE

Datum:
Linz, 23. Dezember 2016

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Mag.[a] Ellmer über die Beschwerde des Herrn J H-Z, vom 18. Oktober 2015, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 7. Oktober 2015, GZ: VerkR96-16365-2015-p-Akt/SE, wegen Übertretungen des Kraftfahr- und Führerscheingesetzes

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG wird festgestellt, dass der Schuldspruch des behördlichen Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 7. Oktober 2015, GZ: VerkR96-16365-2015-p-Akt/SE, mangels Anfechtung in Rechtskraft erwachsen ist.

Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird abgewiesen.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren in der Höhe von 232 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a Verwaltungsgerichtshofgesetz - VwGG eine Revision des Beschwerdeführeres an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Die Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) hat Herrn J H-Z, (in der Folge: Beschwerdeführer), im angefochtenen Straferkenntnis vom 7. Oktober 2015, GZ: VerkR96-16365-2015-p-Akt/SE, Begehungen von Verwaltungsübertretungen des Kraftfahr- und Führerscheingesetzes vorgeworfen und über ihn Geldstrafen, im Falle der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen, verhängt. Weiters wurde der Beschwerdeführer von der belangten Behörde zur Zahlung eines Verfahrenskostenbeitrages verpflichtet.

Dem Schuldspruch liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde (auszugsweise Wiedergabe):

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung(en) begangen:

(1) Sie haben das KFZ, Type Ford Transit, LKW, welches mit dem angeführten Probefahrtkennzeichen versehen war, verwendet, obwohl es sich um keine Probefahrt gehandelt hat, da sie mehrere Gartenmöbel für die Fa. „Cafe L“ transportiert haben.

Tatort: Gemeinde S, Lstraße, Nr. 151 bei km x, Pendlerparkplatz S

Tatzeit: 30.07.2015 gegen 09:20 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 45 Abs. 4 2. Satz KFG

(2) Sie haben als Lenker keine Bescheinigung über Ziel und Zweck der Probefahrt mitgeführt bzw. es unterlassen trotz Verlangens der Straßenaufsicht dieses Dokument zur Überprüfung auszuhändigen.

Tatort: Gemeinde S, straße, Nr. 151 bei km x, Pendlerparkplatz S

Tatzeit: 30.07.2015 gegen 09:20 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 102 Abs. 5 lit. c KFG

(3) Sie haben das angeführte Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr gelenkt, obwohl Sie nicht im Besitze einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung der betreffenden Klasse, in die das gelenkte Kraftfahrzeug fällt, waren, da Ihnen diese mit Bescheid entzogen wurde. Behörde: Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck, Bescheid vom 16.10.2014, GZ.: VerkR21-595-2014-Wi.

Tatort: Gemeinde S, Lstraße, Nr. 151 bei km x, Pendlerparkplatz S

Tatzeit: 30.07.2015 gegen 09:20 Uhr

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 1 Abs. 3 FSG i.V.m. § 37 Abs. 4 FSG

Fahrzeug:
Pol. Kennzeichen x, LKW, Ford Transit, Farbe weiß

Wegen dieser Verwaltungsübertretung(en) wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
110,00 Euro	22 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
25,00 Euro	5 Stunden	§ 134 Abs. 1 KFG
1.000,00 Euro	480 Stunden	§ 37 Abs. 1 FSG i.V.m. § 37 Abs. 4 Z 1 FSG

[...]

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:
121,00 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

[...]“

Begründend wurde im Wesentlichen angeführt, dass der Sachverhalt als erwiesen gelte, der Missbrauch von Probefahrtkennzeichen streng zu ahnden sei und straferschwerend eine einschlägige Verwaltungsvormerkung nach § 37 FSG vorliege.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 13. Oktober 2015, erhob der Beschwerdeführer am 18. Oktober 2015 bei der belangten Behörde innerhalb offener Frist Beschwerde, mit welcher ausschließlich die Höhe der verhängten Strafe bekämpft wird.

Der Beschwerdeführer ersuchte um Nachsicht bei der Strafhöhe und monatliche Ratenzahlung. Er habe große monatliche Belastungen aufgrund des neugebauten Hauses. Da seinem Kollegen, der ursprünglich das Fahrzeug gelenkt habe, plötzlich unwohl geworden sei, habe sich der Beschwerdeführer an das Steuer gesetzt und sei weiter gefahren.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 26. Februar 2016, eingelangt am 1. März 2016, zur Entscheidung vorgelegt. Es ist somit die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in Verbindung mit § 3 VwGVG gegeben. Gemäß Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG in Verbindung mit § 2 VwGVG entscheidet das

Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich informierte den Beschwerdeführer mit Schreiben vom 24. Oktober 2016 darüber, dass aufgrund der Aktenlage die Voraussetzungen für eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafen nicht vorliegen, weil diese tat- und schuldangemessen seien. Dem Beschwerdeführer wurde eine Stellungnahmefrist von zwei Wochen ab Zustellung eingeräumt.

Eine Stellungnahme oder sonstige Rückmeldung des Beschwerdeführers erfolgte jedoch nicht.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde zur Entscheidung übermittelten Verwaltungsakt.

II.2. Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG konnte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung mangels gesondertem Antrag des Beschwerdeführers trotz entsprechender Belehrung in der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses und im Hinblick auf die Tatsache, dass sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet, unterbleiben. Im Übrigen liegt der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt vor.

II.3. Aus dem vorliegenden Akt ergibt sich für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt:

Der Beschwerdeführer richtet seine Beschwerde ausschließlich gegen das Ausmaß der verhängten Strafe.

Entsprechend seinen Angaben hat der Beschwerdeführer hohe finanzielle Belastungen aufgrund des neugebauten Hauses. Die Höhe dieser Belastungen, seines monatlichen Einkommens sowie etwaiger Sorgepflichten hat der Beschwerdeführer jedoch nicht bekanntgegeben.

Der Beschwerdeführer ist in verwaltungsstrafrechtlicher Hinsicht nicht unbescholten, betreffend das Fahren ohne gültige Lenkberechtigung ist er einschlägig vorgemerkt.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Die gegenwärtige Beschwerde richtet sich ihrem Inhalt nach ausschließlich gegen die Höhe der verhängten Strafe. Der Schuldspruch des Straferkenntnisses ist daher in Rechtskraft erwachsen. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat damit lediglich über das Strafausmaß eine Beschwerdeentscheidung zu treffen und es ist ihm verwehrt, sich inhaltlich mit der Entscheidung der belangten Behörde auseinanderzusetzen. Es bleibt damit nur zu prüfen, ob die Strafe nach den Kriterien des § 19 Verwaltungsstrafgesetz – VStG rechtmäßig bemessen wurde und ob allenfalls eine Herabsetzung der Geldstrafe – wie beantragt – in Betracht kommt.

III.2. Anzuwendende Rechtslage:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967), BGBl. Nr. 267/1967, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

§ 45. Probefahrten

[...]

(4) Bei der Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist auch auszusprechen, welche Kennzeichen bei den Probefahrten zu führen sind. Diese Kennzeichen sind Probefahrtkennzeichen (§ 48 Abs. 3) und dürfen nur bei Probefahrten geführt werden. Über die Erteilung der im Abs. 1 angeführten Bewilligung ist dem Antragsteller eine Bescheinigung, der Probefahrtschein, auszustellen.

[...]

§ 102. Pflichten Kraftfahrzeuglenkers

[...]
(5) Der Lenker hat auf Fahrten mitzuführen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder der Straßenaufsicht auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
[...]
c) bei Probefahrten den Probefahrtschein (§ 45 Abs. 4) und auf Freilandstraßen (§ 2 Abs. 1 Z 16 der StVO 1960) und an Sonn- und Feiertagen die Bescheinigung über das Ziel und den Zweck der Probefahrt (§ 45 Abs. 6), bei Betrieben, die außerhalb des Ortsgebietes (§ 2 Abs. 1 Z 15 der StVO 1960) liegen, muss diese Bescheinigung nur an Sonn- und Feiertagen mitgeführt werden, bei Probefahrten gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 die Bescheinigung über die Probefahrt, aus der der Zeitpunkt des Beginnes und des Endes der Probefahrt ersichtlich sind;
[...]

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz [...] zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.
[...]“

Die maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Geltungsbereich

§ 1. (1) [...]

(3) Das Lenken eines Kraftfahrzeuges und das Ziehen eines Anhängers ist, ausgenommen in den Fällen des Abs. 5, nur zulässig mit einer von der Behörde erteilten gültigen Lenkberechtigung für die Klasse (§ 2), in die das Kraftfahrzeug fällt. [...]

Strafausmaß

§ 37. (1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern in den folgenden Absätzen nichts anderes bestimmt ist, mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis zu 2 180 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen nach diesem Bundesgesetz, die einen bestimmten Alkoholgrenzwert zum Lenken oder Inbetriebnehmen von Kraftfahrzeugen festlegen, sind unbeschadet des Abs. 3 Z 3 jedoch nur dann zu bestrafen, wenn keine Übertretung der StVO 1960 oder des § 37a vorliegt. Dies gilt auch für Zuwiderhandlungen, die auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar.

[...]

(4) Eine Mindeststrafe von 726 Euro ist zu verhängen für das Lenken eines Kraftfahrzeuges, obwohl
1. die Lenkberechtigung entzogen wurde oder
2. gemäß § 30 Abs. 1 ein Lenkverbot ausgesprochen wurde.

[...]“

III.3. Grundlage für die Bemessung der Strafe sind gemäß § 19 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und

Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der § 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschwerdeführers sind bei der Ermessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

III.4. In Anbetracht des gesetzlich festgelegten Strafrahmens für die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen sowie dass der Beschwerdeführer verwaltungsstrafrechtlich nicht unbescholten ist und hinsichtlich des Lenkens eines Kraftfahrzeuges ohne gültige Lenkberechtigung eine einschlägige Vormerkung vorliegt, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, dass die von der belangten Behörde verhängten Geldstrafen im Ausmaß von

1. 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 22 Stunden) für das Verwenden von Probefahrtkennzeichen, obwohl es sich um keine Probefahrt handelte,
2. 25 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 5 Stunden) für das nicht Mitführen bzw. Aushändigen der entsprechenden Bescheinigung sowie
3. 1.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe von 480 Stunden) für das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne gültiger Lenkberechtigung

aus spezialpräventiver Sicht in der festgesetzten Höhe erforderlich sind, um den Beschwerdeführer künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der gegenständlichen Bestimmungen von wesentlicher Bedeutung sind. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung nichts entgegen.

Das Strafausmaß liegt jeweils im unteren Bereich des gesetzlichen Strafrahmens.

Von einem geringfügigen Verschulden kann nicht ausgegangen werden, weil weder hervorgekommen noch anzunehmen ist, dass die Vermeidung der gegenständlichen Verwaltungsübertretung eine besondere Aufmerksamkeit erfordert hat oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes nur schwer hätte vermieden werden können.

Da dem Straferkenntnis der belangten Behörde keine Rechtswidrigkeit anzulasten war, war die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

IV. Da der Beschwerde keine Folge gegeben wurde, sind für das Beschwerdeverfahren vom Beschwerdeführer gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG Kosten in der Höhe von 22 Euro, 10 Euro und 200 Euro (= 20 % der von der belangten Behörde festgesetzten und bestätigten Strafe), also insgesamt 232 Euro zu bezahlen.

V. Unzulässigkeit der Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240.- Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

H i n w e i s

Ein Ersuchen um Ratenzahlung ist direkt an die belangte Behörde und nicht an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu richten.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.ª Ellmer